



3003 Bern, 11. August 2025

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Toranlage 101, Um- und Ausbau
Projekt-Nr. 25-01-013

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 (Gesuchseingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für die Plangenehmigung zum Um- und Ausbau der Toranlage 101 ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Das Tor 101, bestehend aus sechs Kontrollspuren für Fahrzeuge und dem Torgebäude für die Personenkontrollen, ist die Hauptzufahrt auf das Flughafengelände. Die Gesamtanlage wird stark genutzt und stösst teilweise an die Kapazitätsgrenzen sowohl was Fahrzeuge anbelangt als auch bei der Personenkontrolle. Basierend auf dem prognostizierten Wachstum und den zukünftigen Bauvorhaben, muss das Tor gemäss den Gesuchsunterlagen um- und ausgebaut werden.

Geplant ist die der Umbau des Tores 101 auf sechs Spuren zu Lasten der separaten Erschliessung von Gate Gourmet (GG). Dabei wird die eigentliche Toranlage 101 neu organisiert und elektromechanisch erneuert. Die Schrankenanlagen sollen im gleichen Schritt ersetzt sowie die Härtung mittels Road Blockern in den Kontrollspuren erhöht werden. Ergänzend werden die Werkleitungen, die Rad- und Fusswege und die Strassen angepasst. Die landseitige Erschliessung wird grosszügig erweitert, zusätzliche Abstellplätze für LKW sowie eine abgetrennte Ausfahrt erstellt.

Aufgrund des Wegfalls der zwei Spuren für GG beim Tor 101, wird deren Zugang innerhalb des Projektperimeters, an der nordwestlichen Grundstücksgrenze von GG, mit einem Neubau kompensiert.

Mit dem Ausbau der Kontrollspuren müssen ausserdem die Sicherheitskontrolle und die rückwärtigen Räume an die neuen Kapazitäten angepasst werden. Das Torgebäude wird dafür erneuert und mit einer zweiten Sicherheitskontroll-Linie und grösseren Personalräumen ausgestattet.

Das Vorhaben wird in drei Bauphasen, abwechselnd luft- und landseitig sowie innerhalb- und ausserhalb der Gebäude ausgeführt. Die Bauzone wird mit Bauwänden abgetrennt. Für die zweite Bauphase muss ein provisorisches Sicherheitskontrollgebäude erstellt werden. Für die Erstellung des neuen Torgebäudes wird mit mobilen Pneukränen gearbeitet. Das Vorhaben kostet rund 4'00'000.00 CHF; der Baubeginn ist für den 2. März 2026, das Bauende für den 30. Oktober 2026 geplant.

1.3 Standort

Der Projektstandort befindet sich auf der Bauparzelle 3139.14 der Gemeinde Kloten.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin; die erforderlichen dinglichen Rechte für das Vorhaben liegen somit vor.

1.5 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, dem technischen Bericht inkl. Umweltnotiz sowie Projektpläne:

- Gesuchsformular vom 12.05.2025 (Unterschrift Gesuchstellerin);
- Technischer Bericht vom 28.04.2025;
- Energienachweis, Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen, undatiert;
- Energienachweis -101b, Energiebedarf, Rechnerische Lösung vom 14.02.2025 (Unterschrift);
- Energienachweis -102b, Wärmedämmung Systemnachweis vom 14.02.2025 (Unterschrift);
- Brandschutzkonzept vom 11.04.2025;
- Plan-Nr. 19233, Situationsplan, 1:10'000 vom 20.02.2025;
- Plan-Nr. 01.04-1, Vorprojekt Situation, 1:200 vom 04.04.2025;
- Plan-Nr. 01.09-1, Vorprojekt Werkleitungen, 1:200 vom 04.04.2025;
- Plan-Nr. 01.06-1, Vorprojekt Normalprofile, 1:50 vom 04.04.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-01a, Vorprojekt Situation AV, 1:200 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-01b, Vorprojekt Situation ZRH, 1:200 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-02, Vorprojekt Erdgeschoss, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-03, Vorprojekt Dachaufsicht, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-04, Vorprojekt Schnitt A-A/ B-B, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-05, Vorprojekt FS-01, 1:20 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-06, Vorprojekt Ansicht Nord/ Süd, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-07, Vorprojekt Ansicht Ost/ West, 1:100 vom 19.03.2025;
- HLKS Koordinationspläne, Grundriss Koordination Dachaufsicht, 1:100 vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Heizung Lufferhitz PZS, vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Prinzipschema Heizung, 1:100 vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Prinzipschema Lüftung, 1:100 vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Prinzipschema Sanitär, 1:100 vom 04.04.2025;
- Plan-Nr. BSP.01, Brandschutzplan Erdgeschoss, 1:200 vom 11.04.2025;
- Plan-Nr. BSP.02, Brandschutzplan Dachaufsicht, 1:200 vom 11.04.2025;
- Plan-Nr. BSP.03, Brandschutzplan Schnitt, 1:200 vom 11.04.2025;

- Bauphasenübersicht, Bauphase 1 – Tor Gate Gourmet, 1:500, undatiert;
- Bauphasenübersicht, Bauphase 2 – Ausfahrtsspur + Torgebäude, 1:500, undatiert;
- Bauphasenübersicht, Bauphase 3 – Erschliessung / Spur 1-4, 1:500, undatiert.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Die Bauarbeiten sollen vornehmlich tagsüber während den normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden. Die Baustelle wird in drei Phasen so organisiert, dass der laufende Betrieb des Flughafens uneingeschränkt funktioniert und die Flughafensicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

1.7 *Stellungnahmen*

Das BAZL hörte am 19. Mai 2025 den Kanton Zürich an. Am 4. Juli 2025 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL seine Stellungnahme zu.

Die BAZL-Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit (SISE) wurde ersucht, eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL¹ vorzunehmen. Diese lag am 4. Juli 2025 vor.

Zu sämtlichen Stellungnahmen wurde die Gesuchstellerin angehört. Mit E-Mail vom 4. August 2025 reichte die FZAG ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Unbestimmbare Betroffene sind keine auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0.

Der Um- und begrenzte Ausbau des Tores 101 hat nur minimale Auswirkungen auf die Umwelt. Das Vorhaben fällt somit unter Ziffer 1 der Bagatellfallregelung im Sinne von Art. 62a Abs. 4 RVOG³ zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem BAZL vom 29. Januar 2018.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

- Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfol-

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- gen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden;
- während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen;
 - die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern;
 - für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA⁴ und des GEK⁵ der FZAG;
 - die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden;
 - im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die luftfahrtspezifische Prüfung durch die BAZL-Sektion Schutzmassnahmen und Informationssicherheit (SISE) hat ergeben, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann. SISE liess verlauten, dass ihre Hinweise bereits bei der Planung berücksichtigt worden seien und sie die Anlage nach der Fertigstellung inspizieren werden. Auflagen bedürfe es keiner.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Als Auflagen beantragt er,

- [1] das Baukran-Erstellungsgesuch auf www.zonenschutz-kantstelle.ch mit Koordinatenangaben für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte sei beim Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen;
- [2] der Einsatz von LKW- oder Autokränen und weiteren Hochbaugeräten höher als 10 m.ü.G., müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Die Gesuchstellerin bringt keine Einwände gegen die Anträge des Zonenschutzes vor.

Skyguide liess mit E-Mail vom 27. Mai 2025 verlauten, die Abteilungen COM, NAV und SUR hätten das Vorhaben geprüft und stellten keine Anträge.

⁴ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600

⁵ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31. März 2017

Die Anträge des Zonenschutzes werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.7 Eisenbahnanlagen

Die Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG) hat das Projekt geprüft und stellt fest, im betroffenen Perimeter verkehren die Tramlinien 10 und 12 und die Buslinien 732, 735, 736, 759, 768 und N10. Aufgrund der Gesuchsunterlagen könne die VBG dem Projekt ohne Auflagen zustimmen, wenn der Zugang der Linienbusse zum Busbahnhof jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sei.

Die FZAG hatte keine Einwände gegen die Stellungnahme der VBG. Auflagen erübrigen sich.

2.8 Kantonale Stellungnahme

Am 4. Juli 2025 stellte das AFM dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit (BAZG) vom 12. Juni 2025;
- FZAG, Zonenschutz - Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse vom 17. April 2025;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), vom 30. Juni 2025;
- Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen – Arbeitsinspektorat (AWI) vom 19. Juni 2025;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 10. Juni 2025;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Verkehrstechnische-Abteilung vom 16. Juni 2025;
- Skyguide, swiss air navigation services ltd, CNS vom 27. Mai 2025;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 4. Juli 2025;
- Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), vom 10. Juni 2025;
- VBG vom 2. Juni 2025.

Das AFM beantragt,

- [1] für das Aufstellen von Bau- und Montagekränen sei im Voraus durch die Bauunternehmung ein Erstellungsgesuch oder eine Registrierung beim BAZL, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse, <https://www.bazl.admin.ch/luftfahrthindernisse> einzureichen, inklusive Meldung an FZAG, Zonenschutz, Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, J. Kalupner AEE, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen.
- [2] Unterlagen/Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, seien frühzeitig per Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden. Der Baubeginn, die Fertigstellung und die Betriebsfreigabe mindestens 10

Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.

Der Antrag [1] des AFM wird bereits durch die Anträge des Zonenschutzes und die Auflagen des UVEK abgedeckt. Der Antrag [2] des AFM ist begründet und unbestritten und somit als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

2.8.1 BAZG

Das BAZG stellt in seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2025 Anträge zu den Themen Zollgrenze, Baustellenorganisation, temporäre und definitive Perimeterschutzzäune, Service-Tür Austritt, Kontroll-container, Interventionsspur, Zollsicherheit und Projektänderungen.

Die FZAG hat keine Bemerkungen zu den Anträgen des BAZG.

Die Anträge des BAZG erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Die Anträge in der Stellungnahme des BAZG vom 11. Juni 2025 (Beilage 1), werden als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.8.2 AWI

Das AWI stellt unter den Ziffern 1 bis 13 diverse Anträge zu den Themen,

- Gegenstand und rechtliche Grundlagen;
- Flucht- und Rettungswege gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15;
- Gebäude allgemein;
- Dächer;
- Böden;
- künstliche Beleuchtung;
- natürliche Beleuchtung und Lüftung;
- künstliche Lüftung;
- Raumtemperatur;
- Arbeitsplätze;
- Betriebstemperatur und Arbeitsplätze.

Die FZAG hat keine Bemerkungen zu den Anträgen des AWI.

Die Anträge des AWI erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Die Anträge in der Stellungnahme des AWI vom 19. Juni 2025 (Beilage 2), werden als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.8.3 Flughafenpolizei Stabsabteilung Logistik/Planung und Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Die Flughafenpolizei stellt in ihrer Stellungnahme die Anträge,

- [1] die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen sei während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich);
- [2] die Rettungsachse sei gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten;
- [3] bei temporären Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen ersucht die Flughafenpolizei um frühzeitige Bekanntgabe, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können;
- [4] bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung müsse die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert wird;
- [5] während allfälligen Arbeiten an der Umzäunung müsse sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Übertritte möglich sind;
- [6] im Nahbereich der Umzäunung dürften keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden;
- [7] die Schliessung müsse überall dem Schliessplan der FZAG entsprechen;
- [8] Fluchttüren seien mit dem TST auszustatten und Alarme an den Alarm-client oder der Flughafenpolizei zu übermitteln. Der Zugang müsse im Ereignisfall jederzeit gewährleistet sein (Interventionsöffnung Feuerwehr / Polizei / Zoll);
- [9] vor Baubeginn seien die Abhängigkeiten zum Bauvorhaben 24-01-003 - PV, Bus Station, Erweiterung, in einer Koordinationssitzung mit den Blaulichtorganisationen zu besprechen;
- [10] das Bauvorhaben 24-01-003 - PV, Bus Station, Erweiterung, sei vor der Umstellung auf die geplante neue Blaulichtfahrspur 5, fertiggestellt und es sei auf lediglich eine Umstellung zu beschränken;
- [11] die geplante Blaulichtausfahrt zum neuen Bushof-Kreisel sei möglichst gerade zu gestalten und solle, wenn möglich, eine Durchfahrtsbreite von 3.5 Meter aufweisen;
- [12] die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für Blaulichtorganisationen sei jederzeit sicherzustellen (LKW tauglich). Behinderungen durch abgestellte oder wartende Fahrzeuge auf der Blaulichtfahrspur müssten verunmöglicht werden. Es müsse sichergestellt sein, dass es zu keinem Rückstau auf dem neuen, kürzer geplanten Fahrweg vom Tor 101 bis zum Glattalbahnhof-Übergang kommt;
- [13] die Ausfahrts Spuren seien bezüglich Öffnungsprozess identisch zu gestalten. Badge-Säulen würden weiterhin begrüsst. Eine Härtung der sechs Fahrspuren durch Road Blocker im Bereich der luftseitigen Schranken sei aus Sicht der Flughafenpolizei nicht erforderlich;
- [14] die Servicetüre neben den Drehkreuzen sei beidseitig mit einer Interventionsschliessung (Feuerwehr/ Polizei / Zoll) auszugestalten;

- [15] die Zufahrt von der Vorfahrt Ankunft 2 aus müsse jederzeit gewährleistet sein;
- [16] die Flughafenpolizei verweise auf die Stellungnahme der Verkehrspolizei-Spezialabteilung der Kantonspolizei Zürich sowie der Empfehlung zur Landside - Security der Flughafenpolizei – Sicherheitsabteilung;
- [17] die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), seien den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt und würden eingehalten;
- [18] wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die Verkehrspolizei-Spezialabteilung stellt in ihrer Stellungnahme fest, mit der neuen Verkehrsführung resp. Verkehrsabwicklung (Zufahrt / Wegfahrt und Platzbewirtschaftung) beim Tor 101 sei sie einverstanden. Im Grundsatz habe sie sich bereits bei der Anhörung zum Bauvorhaben (24-01-003 – PV, Bus Station, Erweiterung) positiv zum neu geplanten Verkehrssystem geäußert. Die genauen Signalisationen und Markierungen würden in den weiteren Projektschritten durch ihre Mitarbeiter bestimmt. Die Verkehrspolizei bittet, dem Baufortschritt entsprechend, um frühzeitige Kontaktaufnahme. Die Verkehrspolizei stellt die Anträge,

- [1] es werde auf die Stellungnahme der Flughafenpolizei-Stabsabteilung, Logistik / Planung verwiesen.

Die Gesuchstellerin hat keine Einwände gegen die Anträge der Flughafenpolizei und der Verkehrspolizei-Spezialabteilung.

Die Anträge der Flughafenpolizei werden in die Verfügung aufgenommen. Damit kann der Antrag [1] der Verkehrspolizei als erfüllt abgeschrieben werden. Die Verkehrspolizei stellt keine weiteren Anträge. Damit erübrigt sich auch der Antrag [16] der Flughafenpolizei.

Die übrigen Anträge der Flughafenpolizei erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten; entsprechende Auflagen werden in das Dispositiv übernommen.

2.8.4 SRZ

SRZ stellt in seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2025 diverse Anträge zu den Brandmeldeanlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Löscheinrichtungen, Feuerwehrintervention sowie Abnahme und Inbetriebnahme.

Die FZAG hat keine Bemerkungen zu den Anträgen von SRZ.

Die Anträge von SRZ erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Die An-

träge in der Stellungnahme von SRZ vom 10. Juni 2025 (Beilage 3) werden als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.8.5 Stadt Kloten

Die Stadt Kloten empfiehlt das Projekt in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2025 zur Genehmigung und stellt diverse Anträge. Diese betreffen vor allem den Brandschutz sowie allgemeine Bauauflagen.

Die Stadt Kloten schlägt in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle die Massnahmenstufe A gemäss der BauRLL⁶ vor und beantragt die Einhaltung der Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2008. Die Stadt Kloten beantragt ausserdem die Einhaltung der BLR.⁷

Die FZAG hat keine Einwände gegen die Anträge der Stadt Kloten.

Der Technische Bericht der FZAG schlägt hinsichtlich des Baulärmes grundsätzlich die Massnahmenstufe A vor. Sollten wider Erwarten Arbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch nötig sein, gelte die Massnahmenstufe B.

Für die Bautransporte schlägt der technische Bericht die Massnahmenstufe A vor.

Hinsichtlich der Lufthygiene auf der Baustelle schlägt der technische Bericht die Massnahmenstufe B vor und weist im Übrigen darauf hin, dass für alle Baustellen am Flughafen ohnehin die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens Zürich gelten würden. Diese konkretisierten zusätzliche Vorsorgemassnahmen, die über die «gute Baustellenpraxis» hinausgehen und zusätzliche Vorsorgemassnahmen der Massnahmenstufe B abdecken würden.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass den Massnahmen gemäss dem technischen Bericht zugestimmt werden kann. Die Massnahmenstufen werden im Dispositiv festgelegt. Die Anträge der Stadt Kloten hinsichtlich Lufthygiene auf der Baustelle und Baulärm sind damit abgedeckt.

Im Übrigen stellt das UVEK fest, dass die Anträge [4] sowie [8] bis [11] der Stadt Kloten mit den allgemeinen Bauauflagen abgedeckt sind.

Die Anträge der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Die Anträge in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 4. Juli 2025 (Beilage 4),

⁶ Baurichtlinie Luft, BAFU, 2016.

⁷ Baulärm-Richtlinie, BAFU, Stand 2011.

werden als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.9 *Umweltauflagen*

Die KOBU fasst die Rückmeldungen der Fachbehörden in der Stellungnahme der Baudirektion zusammen. Auf die einzelnen Fachbereiche ist im Folgenden einzugehen.

2.9.1 Bodenschutz

Die KOBU führt in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2025 aus, dem Vorhaben könne aus Sicht Bodenschutz im Sinne der Begründungen und unter Vorbehalt ihrer Anträge zugestimmt werden.

Für den Um- und Ausbau der Toranlage würden Böden baulich beansprucht.

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen müsse nach Massgabe der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder abgelagert werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen lägen im Projektperimeter Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch). Die Belastung sei nicht abgeklärt worden. Der Projektperimeter liege im Befallsherd des Japankäfers gemäss Allgemeinverfügung des Amtes für Landschaft und Natur des Kantons Zürich vom 6. Mai 2024. Die zum Zeitpunkt der Arbeiten aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit abgetragenen Boden mit möglicher Japankäfer-Belastung seien ergänzend zum Generellen Entsorgungskonzept (GEK) einzuhalten. Weitere Informationen zum Japankäfer erteile der kantonale Pflanzenschutzdienst des Strickhofs.

Böden würden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) temporär beansprucht. Dabei müsse die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordere einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfänden. Die KOBU beantragt,

- [3.2.1] bei bodenrelevanten Arbeiten seien die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt: www.zh.ch/bodenschutz);
- [3.2.2] falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen abgeführt werden solle, müsse die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste. s. www.zh.ch/bodenverschiebung) sichergestellt sein;
- [3.2.3] die jeweils aktuellen Vorgaben der kantonalen Vorgaben des Kantons Zü-

rich zur Bekämpfung des Japankäfers (s. www.zh.ch/japankaefer-kloten) seien beim Umgang mit abgetragenem Boden einzuhalten.

Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Anträge.

Die Anträge [3.2.1] bis [3.2.3] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.9.2 Neobiota

Die KOBU führt in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2025 aus, dem Vorhaben könne aus Sicht Neobiota im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt ihrer Anträge zugestimmt werden.

Invasive Neophyten könnten bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehöre das Verschieben von Boden, welcher vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen enthalte sowie nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem böten offene Böden ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gleisanlagen seien wichtige Korridore für die Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regle die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten. Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kämen Bestände des Einjährigen Berufkrauts, des Sommerflieders und des Schmalblättrigen Greiskrauts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung sei jedoch nicht vollständig und müsse durch eigene Erhebungen ergänzt werden. Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssten folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2.1 der FrSV (biologische Belastungen);
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden, der Arten des Anhangs 2.1 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015);
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 FrSV);
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

In den Projektunterlagen werde nur ein Teil der Anforderungen behandelt, zum Teil seien die Angaben zu wenig konkret. Die KOBU beantragt,

- [3.3.1] vor Baubeginn sei während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) abzuklären, ob im Projektperimeter Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut oder Erdmandelgras (biologische Belastung) vorkämen. Die Ergebnisse der Abklärungen

- seien zu dokumentieren;
- [3.3.2] beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund seien die «Empfehlungen des Cercle Exotique zum Umgang mit biologisch belastetem Boden» zu beachten. Im Kanton Zürich sei bei Belastungen mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum eine Fachperson für Neobiota beizuziehen. Gegenüber dem Abnehmer seien biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren;
 - [3.3.3] Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums seien in einer Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen;
 - [3.3.4] während der Bauphase seien offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, Baupisten, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen seien so rasch wie möglich zu begrünen;
 - [3.3.5] endgestaltete Flächen seien, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen;
 - [3.3.6] die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt sei so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt sei.

Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Anträge.

Die Anträge [3.3.1] bis [3.3.6] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.9.3 Siedlungsentwässerung

Die KOBU stellt fest, dem Vorhaben könne aus Sicht Siedlungsentwässerung zugestimmt werden. Die GEP⁸-Konformität des Projekts sei flughafenintern mit der Leiterin der Wasser- und Abfallbewirtschaftung der Bauherrin abgestimmt. Ein GEP-Nachweis sei nach Aussage der Flughafenbetreiber nicht erforderlich. Der Projektperimeter liege im Gewässerschutzbereich A_U.

Zur Entwässerung in der Betriebsphase stellt die KOBU fest, diese entspreche den

⁸ Genereller Entwässerungsplan des Flughafens Zürich.

geltenden Grundsätzen der Abwasserentsorgung. Die Zustimmung seitens AWEL könne somit erfolgen.

Zur Entwässerung in der Bauphase stellt die KOBU fest, diese erfolge gemäss dem technischen Bericht nach den «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» (Stand 2021) der FZAG. Die Behandlung des Baustellenabwassers habe gemäss Interkantonalem Merkblatt Baustellen des VSA zu erfolgen. Die KOBU beantragt,

- [3.4.1] alle provisorischen, neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter seien gemäss Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen;
- [3.4.2] die neuen Leitungen und entwässerten Flächen seien im GEP nachzuführen;
- [3.4.3] die Baustellenentwässerung habe gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich zu erfolgen (Interkantonales Merkblatt Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe «Baustellen», VSA, 2024). Das vorbehandelte Abwasser sei der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Anträge.

Die Anträge [3.4.1] bis [3.4.3] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie werden als Auflagen in das Dispositiv übernommen.

2.9.4 Industrie und Gewerbelärm

Betreffend des Industrie- und Gewerbelärms führt die KOBU aus, das AWI habe das Vorhaben gestützt auf Art. 11 bis 13 und 15 ff. USG⁹, sowie Ziff. 3.1 Anhang zur BVV¹⁰ bezüglich der Einhaltung der Lärmschutzvorschriften geprüft.

Das Vorhaben führe zu keinen wahrnehmbaren Veränderungen des Aussenlärms. Werde eine vor 1985 erstellte ortsfeste Anlage geändert, so dürften gemäss Art. 8 LSV¹¹ die Lärmimmissionen der gesamten Anlage die Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weiter seien zudem gemäss Art. 11 USG (Vorsorgeprinzip) die Lärmemissionen von neuen oder geänderten Anlageteilen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sei. Gestützt auf die vorliegenden Baugesuchunterlagen und die Nutzungszonen gemäss Geografischem Informationssystem Kanton Zürich (GIS) sei die voraussichtlich zu erwartende Lärmsituation an den nächstgelegenen lärmempfindlichen Räumen nach Art. 2 Abs. 6 LSV beurteilt worden. Gemäss dieser Einschätzung bestehe aufgrund geringer ins Gewicht fallender Lärmquellen und hoher Abstandsdämpfung kein Grund zur Annahme, dass die Anforderungen im Sinne von Anhang 6 LSV nicht eingehalten

⁹ Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01.

¹⁰ Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich, 700.6

¹¹ Lärmschutzverordnung; SR 814.41.

würden. Die KOBU beantragt,

- [3.5.1] es seien alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Immissionsgrenzwerte gemäss Anhang 6 der LSV eingehalten würden.

Das UVEK zieht in Erwägung, dass es sich vorliegend um eine unwesentliche Änderung der Anlage handelt. Da es sich um eine unwesentliche handelt, sind vorsorgliche Massnahmen zu prüfen. Die Überprüfung der Einhaltung der IGW ist nur bei wesentlichen Änderungen durchzuführen. Die zulässigen Immissionen gemäss Art. 37a LSV bleiben unverändert, der Antrag [3.5.1] des Kantons erübrigt sich somit.

2.10 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die Stadt Kloten weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

- | | |
|---|------------------|
| – Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan | Fr. 1'246.00 |
| – Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei | Fr. 130.00 |
| – Schreibgebühren, Porti | <u>Fr. 90.00</u> |
| – Total | Fr. 1'466.00 |

Die KOBU weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr. 280.40
– Staatsgebühr AWEL Biosicherheit Neobiota	Fr. 490.70
– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr. 280.40
– Staatsgebühr AWA Industrie-, Gewerbelärm	Fr. 181.00
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 308.20</u>
– Total	Fr. 1'540.70

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion bzw. die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben), dem AFM und dem BAFU zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

Der Um- und Ausbau der Toranlage 101 wird wie folgt genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben beinhaltet den Um- und Ausbau der Toranlage 101.

1.2 *Standort*

Der Projektstandort befindet sich im Bereich der bestehenden Toranlage 101 auf der Bauparzelle 3139.14 der Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsformular vom 12.05.2025 (Unterschrift Gesuchstellerin);
- Technischer Bericht vom 28.04.2025;
- Energienachweis, Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen, undatiert;
- Energienachweis -101b, Energiebedarf, Rechnerische Lösung vom 14.02.2025 (Unterschrift);
- Energienachweis -102b, Wärmedämmung Systemnachweis vom 14.02.2025 (Unterschrift);
- Brandschutzkonzept vom 11.04.2025;
- Plan-Nr. 19233, Situationsplan, 1:10'000 vom 20.02.2025;
- Plan-Nr. 01.04-1, Vorprojekt Situation, 1:200 vom 04.04.2025;
- Plan-Nr. 01.09-1, Vorprojekt Werkleitungen, 1:200 vom 04.04.2025;
- Plan-Nr. 01.06-1, Vorprojekt Normalprofile, 1:50 vom 04.04.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-01a, Vorprojekt Situation AV, 1:200 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-01b, Vorprojekt Situation ZRH, 1:200 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-02, Vorprojekt Erdgeschoss, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-03, Vorprojekt Dachaufsicht, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-04, Vorprojekt Schnitt A-A/ B-B, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-05, Vorprojekt FS-01, 1:20 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-06, Vorprojekt Ansicht Nord/ Süd, 1:100 vom 19.03.2025;
- Pan-Nr. 4418 VP-07, Vorprojekt Ansicht Ost/ West, 1:100 vom 19.03.2025;
- HLKS Koordinationspläne, Grundriss Koordination Dachaufsicht, 1:100 vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Heizung Luftheritz PZS, vom 04.04.2025;

- HLKS Schemata, Prinzipschema Heizung, 1:100 vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Prinzipschema Lüftung, 1:100 vom 04.04.2025;
- HLKS Schemata, Prinzipschema Sanitär, 1:100 vom 04.04.2025;
- Plan-Nr. BSP.01, Brandschutzplan Erdgeschoss, 1:200 vom 11.04.2025;
- Plan-Nr. BSP.02, Brandschutzplan Dachaufsicht, 1:200 vom 11.04.2025;
- Plan-Nr. BSP.03, Brandschutzplan Schnitt, 1:200 vom 11.04.2025;
- Bauphasenübersicht, Bauphase 1 – Tor Gate Gourmet, 1:500, undatiert;
- Bauphasenübersicht, Bauphase 2 – Ausfahrtsspur + Torgebäude, 1:500, undatiert;
- Bauphasenübersicht, Bauphase 3 – Erschliessung / Spur 1-4, 1:500, undatiert.

2. Festlegungen

- 2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.
- 2.2 Für die Bauphase gilt bezüglich des Baulärms die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
- 2.3 Für die Bauphase gilt für Arbeiten während Zeiten mit erhöhtem Ruheanspruch bezüglich des Baulärms die Massnahmenstufe B gemäss BLR.
- 2.4 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.

- 3.1.4 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA¹² und des GEK¹³ der FZAG.
- 3.1.5 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.1.7 Der Baubeginn, die Fertigstellung der Arbeiten und die Betriebsfreigabe sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen via AFM jeweils mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.

3.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

- 3.2.1 Das Baukran-Erstellungsgesuch mit Koordinatenangaben für Baukräne, Rammgeräte, Pfahlbohrgeräte, Betonpumpen sowie weitere Hochbaugeräte sei beim Zonenschutz, c/o Flughafen Zürich AG, mindestens 30 Tage im Voraus per Briefpost einzureichen.
- 3.2.2 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen und weiteren Hochbaugeräten höher als 10 m.ü.G., muss von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

3.3 *Übrige Auflagen*

- 3.3.1 Unterlagen und Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen beurteilt sein müssen, sind frühzeitig per Mail an lfg.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 3.3.2 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) ist für die Blaulichtorganisationen während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen.
- 3.3.3 Die Rettungssachse ist gemäss aktuellem Notfallplan EMERG jederzeit zu gewährleisten.
- 3.3.4 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind der Flughafenpolizei frühzeitig bekanntzugeben.
- 3.3.5 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der

¹² Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600

¹³ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31. März 2017

Flughafenpolizei (058 648 50 50) unverzüglich informiert wird.

- 3.3.6 Während allfälligen Arbeiten an der Umzäunung muss sichergestellt werden, dass keine unberechtigten Übertritte möglich sind.
- 3.3.7 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- 3.3.8 Die Schliessung muss überall dem Schliessplan der FZAG entsprechen.
- 3.3.9 Fluchttüren sind mit dem TST auszustatten und Alarme an den Alarm-client oder der Flughafenpolizei zu übermitteln. Der Zugang muss im Ereignisfall jederzeit gewährleistet sein (Interventionsöffnung Feuerwehr / Polizei / Zoll).
- 3.3.10 Vor Baubeginn sind die Abhängigkeiten zum Bauvorhaben 24-01-003 - PV, Bus Station, Erweiterung, in einer Koordinationssitzung mit den Blaulichtorganisationen zu besprechen.
- 3.3.11 Das Bauvorhaben 24-01-003 - PV, Bus Station, Erweiterung, ist vor der Umstellung auf die geplante Blaulichtfahrspur 5, fertigzustellen und es wird auf lediglich eine Umstellung beschränkt.
- 3.3.12 Die geplante Blaulichtausfahrt zum neuen Bushof-Kreisel ist möglichst gerade zu gestalten und soll, wenn möglich, eine Durchfahrtsbreite von 3.5 Meter aufweisen.
- 3.3.13 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für Blaulichtorganisationen ist jederzeit sicherzustellen (LKW tauglich). Behinderungen durch abgestellte oder wartende Fahrzeuge auf der Blaulichtfahrspur müssen verunmöglicht werden. Es wird sichergestellt, dass es zu keinem Rückstau auf dem neuen, kürzer geplanten Fahrweg vom Tor 101 bis zum Glattalbahn-Übergang kommt.
- 3.3.14 Die Ausfahrts Spuren sind bezüglich Öffnungsprozess identisch zu gestalten. Badge-Säulen werden weiterhin begrüsst.
- 3.3.15 Die Servicetüre neben den Drehkreuzen muss beidseitig mit einer Interventions-schliessung (Feuerwehr/ Polizei / Zoll) ausgestattet sein.
- 3.3.16 Die Zufahrt von der Vorfahrt Ankunft 2 aus, muss jederzeit gewährleistet sein.
- 3.3.17 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), sind den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt zu geben und sind einzuhalten.

- 3.3.18 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.
- 3.3.19 Die Anträge in der Stellungnahme des BAZG vom 11. Juni 2025 (Beilage 1), sind als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3.20 Die Anträge in der Stellungnahme des AWi vom 19. Juni 2025 (Beilage 2), sind als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3.21 Die Anträge in der Stellungnahme von SRZ vom 10. Juni 2025 (Beilage 3), sind als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3.22 Die Anträge in der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 4. Juli 2025 (Beilage 4), sind als Auflagen Teil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.4 *Umweltauflagen*
- 3.4.1 Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten.
- 3.4.2 Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen abgeführt wird, muss die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen sichergestellt sein.
- 3.4.3 Die jeweils aktuellen Vorgaben des Kantons Zürich zur Bekämpfung des Japankäfers sind beim Umgang mit abgetragenen Boden einzuhalten.
- 3.4.4 Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mitte Mai bis Mitte Oktober) abzuklären, ob im Projektperimeter Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut oder Erdmandelgras (biologische Belastung) vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- 3.4.5 Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die «Empfehlungen des Cercle Exotique zum Umgang mit biologisch belastetem Boden» zu beachten. Im Kanton Zürich ist bei Belastungen mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum eine Fachperson für Neobiota beizuziehen. Gegenüber dem Abnehmer sind biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren.
- 3.4.6 Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs

und des Essigbaums sind in einer Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.

- 3.4.7 Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, Baupisten, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- 3.4.8 Endgestaltete Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- 3.4.9 Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist.
- 3.4.10 Alle provisorischen, neuen und weiterverwendeten Abwasserleitungen im Projektperimeter sind gemäss Vorgaben der massgebenden Normen und Richtlinien auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 3.4.11 Die neuen Leitungen und entwässerten Flächen sind im GEP nachzuführen.
- 3.4.12 Die Baustellenentwässerung hat gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich zu erfolgen (Interkantonales Merkblatt Gewässerschutz in Industrie und Gewerbe «Baustellen», VSA, 2024). Das vorbehandelte Abwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1'466.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten. Die Gebühr der KOBÜ für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1'540.70; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung

Beilagen

Beilage 1: Stellungnahme des BAZG vom 11. Juni 2025

Beilage 2: Stellungnahme des AWI vom 19. Juni 2025

Beilage 3: Stellungnahme von SRZ vom 10. Juni 2025

Beilage 4: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 4. Juli 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.